



Remlingen

# Markt Remlingen

## Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 03.11.2009  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 21:00 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Protokoll vom 20.10.2009
- 2 Antrag auf isolierte Abweichung gem. Art. 63 Abs. 2 S. 2 Bay-BO für die Errichtung einer Mobilfunkanlage auf Fl.Nr. 513, Am Karussell 14, Remlingen; Antragsteller: Telefonica o2 Germany GmbH & Co. OHG, Berner Str. 76, 60437 Frankfurt
- 3 Mobilfunk; Sachstand Alternativstandort am Mühlholz - Antwortschreiben von Telefonica O2
- 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
  - 4.1 Brennholzverkauf
  - 4.2 Bauhof

### Anwesenheitsliste

#### Vorsitzende/r

Elze, Klaus

### **Marktgemeinderäte**

Eckert, Peter

Emmerich, Fritz

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Moser-Schäbler, Susanne

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkard

Wehr, Helmut

### **Schriftführer**

Winzenhöler, Manfred

### **Presse**

Mainpost

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***



Mobilfunkanlagen sind bis zu einer Höhe von 10 m verfahrensfrei (Art. 57 BayBO); dies entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen. Mobilfunkstationen sind nach ständiger Rechtsprechung gewerblich genutzte Anlagen; sie werden, wenn und weil sie die Grenzwerte nach der 26. BImSchV einhalten, als nicht störende gewerbliche Nutzung betrachtet, die in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) nur ausnahmsweise zulässig ist.

Eine solche Ausnahme könnte in der rechtlichen Form einer isolierten Abweichung gem. Art. 63 Abs. 2 S.2 BayBO vom Landratsamt nur im Einvernehmen mit der Bauortgemeinde bewilligt werden.

Als Begründung gegen die Erteilung des Einvernehmens können lediglich Argumente vorgebracht werden, die sich aus dem Bauplanungsrecht ergeben bzw. die Planungshoheit der Gemeinde berühren. So sind bei der Bauleitplanung umweltschützende Anforderungen zu berücksichtigen, die „dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“. Diese bauleitplanerischen Grundsätze gelten auch in Bereichen außerhalb von Bebauungsplänen.

Der Umgriff des betreffenden Grundstücks ist eindeutig als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO) einzustufen, so dass auch der entsprechende Schutzgrad anzusetzen ist. Durch die Ablehnung der beantragten isolierten Abweichung (im Wege der Verweigerung des Einvernehmens) kann die Gemeinde versuchen, evtl. drohenden gesundheitlichen Gefahren vorzubeugen und die Gestaltung einer lebenswerten Umgebung durch Beschränkung der Emissionen zu erreichen.

Mit Urteil vom 30.3.2009 hat der 1. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes München (Az. 1 B 05.616) entschieden, dass der Erteilung einer Befreiung für eine Mobilfunkanlage entgegenstehende Planungsabsichten der Gemeinde erst dann rechtliche Relevanz bei der Erteilung des Einvernehmens erlangen, wenn sich eine mindestens gleichwertige Alternative zu dem Standort abzeichnet, für den die Befreiung beantragt wird.

In Anlehnung an diese Entscheidung stellt sich der Markt Remlingen auf den Standpunkt, dass die Zustimmung zu der erforderlichen Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauNVO ähnlich zu werten ist wie die erforderliche Zustimmung zu einer Befreiung von Bebauungsplan.

In der Sitzung vom 29.09.2009 hat der Marktgemeinderat seine Bereitschaft erklärt, ein geeignetes Grundstück für die Errichtung einer Mobilfunkanlage bereitzustellen, um eine mindestens gleichwertige Alternative zum beantragten Standort anzubieten und den Aufbau eines flächendeckenden Systems der Fernmeldetechnik in Form von Mobilfunkantennen nicht zu verhindern. Dies würde nicht nur der Versorgung des betreffenden Gebiets, sondern der Behebung von Versorgungsengpässen der benachbarten Gebiete dienen.

Konkret hält der Markt Remlingen eine Teilfläche des gemeindlichen Grundstückes Fl.Nr. 1806/1 im Außenbereich für mindestens ebenso geeignet wie den beantragten Standort und spricht sich deshalb gegen den beantragten Standort aus, da dieser aufgrund seiner Lage im Wohngebiet ein Konfliktpotential beinhaltet. Stattdessen könnte die Mobilfunkanlage auf dem gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 1806/1 (Teilfläche) im Außenbereich errichtet werden; dieser Standort wäre auch für die Antragstellerin langfristig interessanter.

Die endgültige Entscheidung erfolgt durch das Landratsamt als untere Baurechtsbehörde; inwieweit ein verweigertes gemeindliches Einvernehmen bei der dargestellten Sach- und Rechtslage durch das Landratsamt ersetzt werden würde, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag auf isolierte Abweichung für die Errichtung einer Mobilfunkanlage als ausnahmsweise zulässigen nicht störenden Gewerbebetrieb im

Sinne des § 4 Abs. 3 Ziff. 2 BauNVO auf dem Grundstück Fl.Nr. 513 das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Als mindestens gleichwertiger Alternativstandort wird dem Antragsteller eine Teilfläche des gemeindlichen Grundstücks Fl.Nr. 1806/1 angeboten.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13  
**Nein:** 0

#### **TOP 3 Mobilfunk; Sachstand Alternativstandort am Mühlholz - Antwortschreiben von Telefonica O2**

Mit Schreiben vom 30.09.2009 wurde der Firma Telefonica O2 mitgeteilt, dass der Markt Remlingen das gemeindliche Grundstück Fl. Nr. 1806/1 (Mühlholz) für die Errichtung einer Mobilfunkanlage zur Verfügung stellt.

Die Firma Telefonica O2 teilt mit Schreiben vom 23.10.2009 mit, dass die Prüfung des Vorschlages noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Im November 2009 wird das Ergebnis der Prüfung vorliegen, sodann wird die Firma Telefonica O2 zu diesem Vorschlag Stellung nehmen.

Der Marktgemeinderat wird um Kenntnisnahme gebeten.

#### **TOP 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen**

##### **TOP 4.1 Brennholzverkauf**

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Brennholznachfrage das Angebot an Brennholz übersteigt. Er hat deshalb Herrn Storch angewiesen, pro Haushalt maximal 15 Ster abzugeben.

Der Marktgemeinderat ist mit der Vorgehensweise einverstanden.

##### **TOP 4.2 Bauhof**

Herr Wehr fragt an, warum das angeschaffte Silosilo nicht einsatzbereit ist.

Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass die Förderschnecke derzeit repariert wird.

Des Weiteren fragt Herr Wehr an, warum der Bagger ständig defekt ist.

Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass ein Fehler an der Elektrik vorliegt. Die Firma Becker-Baumaschinen aus Haßfurt ist mit der Reparatur beauftragt.

gez. Klaus Elze  
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler  
Schriftführer